

Italien und der Goldschatz der Oesterr.-ungarischen Bank.

Wie das „N. Br. Tagbl.“ erfährt, ist dem Staatsamte des Aeußern von der italienischen Waffenstillstandskommission eine Note über die Goldreserve der Oesterr.-ungarischen Bank zugegangen. In dieser Note heißt es:

„Sicherem Vernehmen nach sollen in der nächsten Zeit durch die Oesterr.-ungarische Bank ungefähr 130 Millionen Kronen in Gold für feinerzeit gewährte Kredite an die Niederlande, Dänemark, Norwegen und Schweden zur Auszahlung gebracht werden. Aus diesem Anlasse beehrt sich der politische Kommissär bei der italienischen Waffenstillstandskommission mitzuteilen, daß Entnahmen aus der Goldreserve der Oesterr.-ungarischen Bank ohne vorherige und formelle Zustimmung des Obersten interalliierten Wirtschaftsrates in Paris überhaupt nicht vorgenommen werden dürfen.

Diese Note trägt die Unterschrift des finanziellen Delegierten der italienischen Waffenstillstandskommission. Diese Einsprache ist mittlerweile auch schon der Notenbank übermittelt worden und diese hat nicht unterlassen, zu ihr sofort Stellung zu nehmen. In finanziellen Kreisen glaubt man voraussetzen zu können, daß die Oesterr.-ungarische Bank in ihrer Antwort nicht bloß hervorgehoben haben dürfte, daß die in jener Note angeführten Daten der Stichthaltigkeiten unbezweifelbar, sondern gewiß auch betont hat, daß die Oesterr.-ungarische Bank für die ihr statutarisch zustehenden Transaktionen dieselben Rechte, dieselbe Freiheit in Anspruch nehmen darf, wie sie irgend einer anderen Aktiengesellschaft verbürgt sind. Tatsächlich ist, da die Notenbank ja doch keine Staatsbank ist, unseres Erachtens kein Grund abzusehen, weshalb die Bank einem solchen Einspruch einer fremden Regierung, wenn er sachlich überhaupt begründet wäre, in irgend einem Maße stattzugeben hätte. Ganz abgesehen davon, daß auch das Waffenstillstandsübereinkommen des früheren Oesterreich zum Unterschiede von den deutschseits nachträglich eingegangenen Verpflichtungen derartige finanzielle Einschränkungen überhaupt nicht vorgesehen hatte.

Aus unterrichteten finanziellen Kreisen wird uns hiezu noch weiters mitgeteilt: Wenn diese Note Italiens davon spricht, daß in der nächsten Zeit durch die Oesterr.-ungarische Bank „ungefähr 130 Mill. Kronen in Gold“ an Holland, Dänemark, Norwegen und Schweden ausbezahlt werden sollen, so ist hier offenbar einiges Veraltete mit noch mehr Unrichtigem vermengt. Die Zahl von 130 Mill. K ist nur insoweit richtig, als es sich um die ursprüngliche Höhe gewisser in der Kriegszeit staatlicherseits aufgenommener Kredite handelt. Aber ein sehr namhafter Teil dieser Schuldverpflichtungen ist seither bezahlt worden, so die nach Dänemark eingegangenen Verpflichtungen und auch ein beträchtlicher Teil der in Holland aufgenommenen Kredite. Weiters ist die Ausführung Norwegens nicht recht verständlich, da gegenüber diesem Staate keine Schuldverpflichtungen entstanden sind. So kommt jetzt praktisch ohnedies nur mehr der

Rest der in Holland und Schweden aufgenommenen Kredite in Betracht! Von Goldabgaben ist hier überdies gar nicht zu sprechen, es handelt sich ja doch nur um Devisen und da wieder auch nicht um die Devisen des Metallschatzes! Im letzten Bankausweis sind diese Devisen genau beziffert, sie haben am 7. d. M. 28,45 Mill. K betragen. Die Bank verfügt aber auch über andere, also nicht zum Metallschatz gehörige Devisen. Die Notenbank hat mit all diesen Krediten übrigens nur indirekt zu tun. Seinerzeit hat sie 40 Mill. K Landesgoldmünzen zur teilweisen Sicherstellung jener für Rechnung der Staatsverwaltungen aufgenommenen Auslandskredite gebunden, für welche sie unter Rückhaftung der Regierungen die Gutsetzung übernommen hatte. Für die Abstattung der Restbeträge jener Kredite bedarf es indes der teilweisen Heranziehung des Metallschatzes aber in keiner Weise, da schon der sonstige Devisenbestand der Bank zur Befriedigung des restlichen Bedarfes reichlich genügt. Demgemäß entbehrt diese in der italienischen Note aufgeworfene Frage denn auch jeglicher Aktualität, ganz abgesehen von der grundsätzlichen Einwendung, daß die Bank keine Staats-, sondern eine Aktienbank ist. Demgemäß liegt für den vom finanziellen Delegierten Italiens erhobenen Einspruch auch keine rechtliche Grundlage vor.